

1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Meyn, Kreis Schleswig-Flensburg
--

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn vom 19.03.2013 und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende 1. Nachtragssatzung zur Hauptsatzung für die Gemeinde Meyn erlassen:

§ 1

§ 3 Abs. 2 „**Bürgermeisterin/Bürgermeister**“ wird ergänzt:

Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet ferner über

10. die Annahme von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen in Höhe von bis zu **5.000 €** soweit damit keine belastenden Auflagen für die Gemeinde verbunden sind.

§ 2

§ 5 Abs. 1 „**Ständige Ausschüsse**“ wird ergänzt:

- | | | |
|----|-----------------|-----------------------------------|
| b) | Finanzausschuss | |
| | Zusammensetzung | 5 Mitglieder |
| | Aufgabengebiet | Finanz-, Steuer- und |
| | | Brandschutzangelegenheiten |

§ 3

In-Kraft-Treten

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2013 in Kraft.

Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom 26.03.2013 erteilt.

Die vorstehende Nachtragssatzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Meyn, den 26.03.2013

(Siegel)

(Bernd Henkel)
- Bürgermeister -